

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MARINA PUNAT d.o.o.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleistungsnehmer des Hafens für nautischen Tourismus - MARINA Punat d.o.o. Punat (nachstehend kurz Marina genannt).

Es wird festgehalten, dass die Marina ihre Geschäftstätigkeit auf einem Gelände ausübt, in dem der Zutritt und der Durchgang für die Bürger ohne besondere Anmeldung bei den Mitarbeitern der Marina offen sind. Daher nehmen alle Nutzer der Marina die Pflicht an, in Bezug auf das eigene Vermögen sowie auf das Vermögen Dritter die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen der Marina und den Nutzern ihrer Dienstleistungen geregelt.

Die im Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten, nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

Seefahrzeug – jedes eingetragene Objekt, das für die Seefahrt bestimmt ist und Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines Dauer- oder eines Transitliegeplatzes ist.

Eigner – Person, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Urkunde als Seefahrzeugeigner bezeichnet ist.

Nutzer – jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei mit der Marina einen Vertrag über die Nutzung eines Dauer- oder eines Transitliegeplatzes abgeschlossen hat.

Bevollmächtigter – Person, an die der Seefahrzeugeigner oder der Seefahrzeugnutzer die in einer schriftlicher Vollmacht detailliert geregelten Befugnisse erteilt hat, wobei sich die Marina das Recht vorbehält, die Rechtsgültigkeit der in der Vollmacht genannten Befugnisse zu prüfen und eine Genehmigung des Eigners oder des Nutzers zu verlangen.

Vercharterung – Ausübung der gewerblichen Tätigkeit der Vermietung von Seefahrzeugen mit oder ohne Besatzung.

Liegeplatz – ein Platz am Meer oder an Land, der dem Nutzer seitens der Marina zur Unterbringung des Seefahrzeugs vorübergehend zugewiesen wurde.

Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes – Vertrag, den der Nutzer mit der Marina für einen Zeitraum von mehr als 6 Monate abgeschlossen hat.

Vertrag über die Nutzung eines Transitliegeplatzes – Vertrag, den der Nutzer mit der Marina für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten abgeschlossen hat.

Artikel 2

Nutzer von Seefahrzeugen, die einen Liegeplatz in der Marina haben, Crews und sonstige zum Aufenthalt auf den Seefahrzeugen bevollmächtigte Personen, bzw. alle Dienstleistungsnehmer der Marina müssen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gültige Hafensordnung der Marina Punat beachten. Bei Verstoß gegen die genannten

Verordnungen kann die Marina ihre Dienstleistungen verweigern, insbesondere die Nutzung des Liegeplatzes bzw. sie kann einen zur Nutzung übergebenen Liegeplatz kündigen.

Artikel 3

Die gemäß den Verordnungen der Marina berechtigten Personen mit einem Liegeplatz in der Marina müssen sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns um das Seefahrzeug und seine Ausrüstung kümmern und das Seefahrzeug während des gesamten Aufenthalts des Seefahrzeugs in der Marina mit gutem und entsprechendem Tauwerk und Fendern ausstatten. Ferner sind sie verpflichtet, alle gültigen Vorschriften bezüglich Aufenthalt und Seefahrt innerhalb der Grenzen des Küstenmeeres der Republik Kroatien zu beachten.

Falls das Seefahrzeug nicht mit entsprechendem Tauwerk ausgestattet ist, kann die Marina das Seefahrzeug in Ausnahmefällen auf Kosten des Seefahrzeugnutzers ohne vorherige Ankündigung mit qualitätsmäßig gutem Tauwerk ausstatten.

Alle Seefahrzeuge, die in die Marina einlaufen, müssen über alle notwendigen Seetüchtigkeitsbescheinigungen verfügen und in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften in seetüchtigem Zustand gehalten werden. Seefahrzeuge müssen laut Vorschriften von einer qualifizierten Person mit gültigem Befähigungsnachweis für Schiffsführer sowie einer entsprechend qualifizierten und lizenzierten Crew geführt werden. Ansonsten übernimmt die Marina für sie keine Haftung und ist darüber hinaus berechtigt, ihnen den Zutritt zu verweigern.

Artikel 4

Wenn ein Dienstleistungsnehmer der Marina zu Lasten der Marina oder zu Lasten anderer Dienstleistungsnehmer der Marina entweder durch seine Handlung oder durch seine Unterlassung einen Schaden verursacht, hat er laut positivem Recht der Republik Kroatien für den gesamten Schaden aufzukommen.

Für einen Vermögens- oder Nichtvermögensschaden am Vermögen der Marina, am Vermögen anderer Liegeplatznutzer und am Vermögen Dritter, sowie für einen Schaden infolge von Umweltverschmutzung, der von der Crew oder sonstigen zum Aufenthalt an Bord bevollmächtigten Personen verursacht wurde, oder der durch einen Mangel am Seefahrzeug oder an der Bordausstattung oder infolge mangelhafter Instandhaltung des Seefahrzeugs oder der Ausstattung entstanden ist, haftet die Person, die durch ihre Handlung oder durch ihre Unterlassung persönlich oder mit ihrem Vermögen den gegenständlichen Schaden verursacht hat.

Artikel 5

Die Marina versichert, alle durch die gültigen Vorschriften der Republik Kroatien festgelegten Normen zu erfüllen und den Hafen, seine Infrastruktur, Bauwerke, Anlagen und die sonstige Hafenausstattung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns und fachgerecht in ordentlichem und gutem Zustand zu halten.

Artikel 6

Alle Dienstleistungen der Marina werden nach der zum Zeitpunkt der gegenständlichen Leistungserbringung für die Nutzer gültigen Preisliste abgerechnet. Es gilt, dass der Dienstleistungsnehmer mit der Vertragsunterzeichnung oder mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung im Falle eines Transitliegeplatzes mit der gültigen Preisliste vertraut gemacht wurde. Die gültige Preisliste wird auf der Homepage der Marina bekannt gemacht.

Artikel 7

Die Marina haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere ihrer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, nur für solche Schäden, die infolge der groben Fahrlässigkeit seitens der Marina bzw. ihrer Angestellten entstanden sind.

Die Marina haftet nicht für Schaden, den sie im Rahmen der ordentlichen Abwicklung des Geschäftsbetriebs der Marina nicht vorhersehen, verhindern, beseitigen oder reduzieren konnte.

Der Nutzer trägt ausschließliche Haftung für allfällige Schäden, die durch ein an die 220 V-Elektroinstallation der Marina angeschlossenes Kabel verursacht wurden.

Artikel 7a

Die Marina haftet für Schäden, für die sie auf gesetzlicher Grundlage verantwortlich ist, bzw. für Schäden, die von Angestellten der Marina verursacht wurden, und die nach einem Gerichtsurteil die Marina verantworten müsste. Die Marina Punat d.o.o. hat als Eigentümerin des Hafens für nautischen Tourismus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Schäden abgedeckt, für die der Hafen für nautischen Tourismus gegenüber einer Person, die einen Vertrag über die Nutzung der Dienstleistungen eines Hafens für nautischen Tourismus abgeschlossen hat, oder gegenüber Dritten haftet.

Die Marina haftet nicht für Schäden oder sonstige Folgen, die aus der Missachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafenordnung der Marina Punat entstehen.

Dem Antrag auf Ersatz allfälligen Schadens muss eine Niederschrift der zuständigen Behörden zugrunde liegen, damit die Begründetheit des Antrags beurteilt werden kann. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so wird die Prüfung der Begründetheit des Antrags dem zuständigen Gericht überlassen.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die durch Serviceunternehmen, Zulieferer, Bevollmächtigten des Seefahrzeugeigners oder Dritte verursacht wurden, unabhängig davon, ob sie ihre Dienstleistungen mit Genehmigung der Marina im Marinagelände erbracht haben.

Der Nutzer verpflichtet sich, während des Aufenthalts des Seefahrzeugs in der Marina ausschließlich Dienstleistungen eines seitens der Marina autorisierten Serviceunternehmens in Anspruch zu nehmen, sowie den Reparatur- und Wartungsservice ausschließlich in der Schiffswerft Brodogradilište Punat d.o.o. durchführen zu lassen.

Für die Bedürfnisse der Durchführung von Wartungsleistungen hat der Nutzer an die Marina die Schlüssel des Seefahrzeugs zu übergeben, wobei ein Protokoll über die Übernahme/Übergabe der Schlüssel des Seefahrzeugs zu unterzeichnen ist.

II. DAUERLIEGEPLATZ IN DER MARINA

Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes

Artikel 8

Der Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes gilt nicht als ein Verwahrungsvertrag im Sinne des Obligationenrechts, da der Gegenstand des Vertrags über einen Liegeplatz seinem Inhalt nach nicht auf dem Gegenstand eines Verwahrungsvertrags basiert, und da die Rechte des Verwahrers nicht mit den Nutzungsrechten des Liegeplatznutzers auf der Grundlage eines Vertrags über die Nutzung eines Liegeplatzes vergleichbar sind.

Als primäre Kommunikationsweise gilt die Kommunikation per E-Mail-Adresse, die der Nutzer beim Abschluss des Vertrags über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes der Marina als seine E-Mail-Adresse bekannt gemacht hat.

Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes in der Marina ist die Nutzung eines Dauerliegeplatzes, und zwar zu Wasser oder zu Land, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Die Dienstleistung der Nutzung eines Dauerliegeplatzes gilt als erbracht, wenn für ein Seefahrzeug ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes unterzeichnet wurde, und zwar zwischen der Marina und dem Liegeplatznutzer.

Der Vertrag gilt als rechtsgültig abgeschlossen, wenn die Marina:

- per E-Mail ein unterfertigtes Exemplar des Vertrags erhalten hat,
- per E-Mail die Mitteilung des Nutzers erhalten hat, laut der er dem vorgeschlagenen Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes zustimmt,
- eine elektronische Bestätigung erhalten hat,
- die Einzahlung der vertraglichen Gebühr für die Nutzung eines Dauerliegeplatzes erhalten hat.

Ein Dauerliegeplatz für einzelne Seefahrzeuge wird von der Marina aufgrund der Hafenordnung der Marina Punat und ihres Liegeplatzplans festgelegt. Die Marina ist bei Bedarf nach eigener Einschätzung berechtigt, ein Seefahrzeug, für

das ein Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes abgeschlossen wurde, auf einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina zu verlegen und benötigt dafür keine besondere Genehmigung des Dauerliegeplatznutzers. Sie ist aber verpflichtet, den Liegeplatznutzer darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Laufzeit des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Haftung der Marina.

Neben einem unterzeichneten Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes hat der Liegeplatznutzer der Marina eine Kopie eines Dokuments, mit der er sein Eigentum oder sein Nutzungsrecht nachweist, eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises der natürlichen Person als Nutzer des Liegeplatzes bzw. einen Firmenbuchauszug für die juristische Person zu übergeben.

Verpflichtungen der Marina

Artikel 9

Die Marina verpflichtet sich, dem Liegeplatznutzer einen Liegeplatz in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes, der Preisliste und der Hafensordnung der Marina Punat zur Verfügung zu stellen.

Die Marina verpflichtet sich, dem Liegeplatznutzer und den von ihm zum Aufenthalt auf dem Schiff bevollmächtigten Personen regelmäßig instand gehaltene und standardmäßig ausgestattete Sanitäreinrichtungen und sonstige für Nutzer vorgesehene Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Dem Liegeplatznutzer übergibt die Marina, soweit vereinbart, eine Codecarte für eine 24-stündige Zufahrt mit einem Kraftfahrzeug zum Marinagelände. Dies schließt nicht den Anspruch Dritter auf Zufahrt mit einem Kraftfahrzeug zum Marinagelände nach eigenem Ermessen der Marina aus.

Verpflichtungen des Dauerliegeplatznutzers

Artikel 10

Der Dauerliegeplatznutzer ist verpflichtet:

- a) die vereinbarte Gebühr für die Nutzung des Liegeplatzes in der Marina zum vereinbarten Zeitpunkt und auf die vereinbarte Art und Weise zu entrichten;
- b) sich mit der notwendigen Sorgfalt um die Instandhaltung des Seefahrzeugs zu kümmern, solange sich das Seefahrzeug auf dem Liegeplatz in der Marina befindet; wenn die Marina der Ansicht ist, dass der Liegeplatznutzer das Seefahrzeug nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt, kann sie zu Lasten des Liegeplatznutzers Maßnahmen zum Schutz des Vermögens treffen;
- c) das Seefahrzeug mit Brandschutzrüstung auszustatten, die auf dem Seefahrzeug selbst effizient eingesetzt wird;
- d) die Bilge mit einem Öko-Schwamm oder einer ähnlichen Einrichtung auszustatten, die Verunreinigungen einsammelt, die infolge technischer Defekte oder unzulänglicher Instandhaltung des Seefahrzeugs entstehen können und die durch das Entleerungssystem der Bilge unmittelbar ins Meer gelangen können;
- e) das Seefahrzeug mit angemessenen Befestigungsleinen und Fendern sowie einer guten Plane auszustatten;
- f) für die Erbringung von in Auftrag gegebenen Dienstleistungen am Seefahrzeug Einblick in die technischen Unterlagen zu gewähren, aus denen ersichtlich ist, wie die Aufgabe technisch zu lösen ist; insbesondere beim Kranen von Seefahrzeugen auf die Ausrüstung am Unterwasserteil des Seefahrzeugs aufmerksam zu machen und genaue Angaben über ihre Position zu machen;
- g) die Rezeption der Marina über jede Abwesenheit des Seefahrzeugs zu benachrichtigen, die länger als 7 Tage dauern wird; während der angekündigten Abwesenheit kann die Marina den Liegeplatz an einen anderen Nutzer vermieten;
- h) das Seefahrzeug und die Ausrüstung gegen Risiko der Haftung des Seefahrzeugnutzers für Schäden an Dritte und an ihrem Vermögen zu versichern, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung des Seefahrzeugnutzers. Die Versicherung muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Dauerliegeplatzes aufrecht erhalten bleiben.
- i) die Marina über jede Änderung seiner E-Mail-Adresse zu informieren; die Nachrichten der Marina, die an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Liegeplatznutzers geschickt wurden, gelten als ordentlich zugestellt;
- j) die Marina über jede Änderung von Telefonnummern zu benachrichtigen, unter denen mit dem Liegeplatznutzer in Notfällen Kontakt aufgenommen werden kann; die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn es möglich gewesen wäre, über die von im Vertrag genannte Telefonnummer mit dem Nutzer Kontakt aufzunehmen.

Dem Nutzer eines Dauerliegeplatzes in der Marina ist es untersagt:

- a) den Liegeplatz an Dritte weiter zu vermieten;
- b) Teile des Hafens, der Objekte, Seefahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich innerhalb bzw. auf dem in Besitz der Marina stehenden Gelände befinden, zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, es sei denn, für eine solche Tätigkeit wurde ggf. ein Sondervertrag mit der Marina geschlossen;
- c) an der Ausrüstung und den Installationen der Marina jedwede Änderungen oder Umbauten vorzunehmen;
- d) Hinweisschilder oder Werbung anzubringen, es sei denn, er hat dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Marinavorstandes.

Auflösung des Vertrags über die Nutzung des Dauerliegeplatzes

Artikel 10a

Der Vertrag über die Nutzung des Dauerliegeplatzes wird in der Regel für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abgeschlossen.

Der Vertrag über die Nutzung des Dauerliegeplatzes kann vom Liegeplatznutzer weder auf Dritte übertragen werden, noch kann er für ein anderes Seefahrzeug gelten. Wenn der Liegeplatznutzer während der Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Dauerliegeplatzes den Besitz am Seefahrzeug überträgt oder verliert (z.B. wegen Änderung des Eigentums, Beendigung oder Abschluss eines neuen Leasing- oder Pachtvertrags, Besitzantritt eines Pfandgläubigers, usw.), ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab dieser Änderung die Marina darüber schriftlich zu benachrichtigen sowie den Namen und die Adresse des neuen Besitzers zuzustellen. In diesem Fall ist die Marina berechtigt, den Vertrag einseitig aufzulösen und das Seefahrzeug gemäß ihrem billigen Ermessen auf einen Trockenliegeplatz oder auf einen anderen entsprechenden Liegeplatz zu verlegen.

Die Marina ist befugt, innerhalb der weiteren 6 Monate ab Ablauf des Vertrags mit dem früheren Liegeplatznutzer in einer objektiv angemessenen Weise festzustellen, wer neuer Eigner ist. Wenn es jedoch nicht möglich war, festzustellen, wer neuer Eigner ist, oder hat die Marina mit dem neuen Eigner keinen Vertrag abgeschlossen oder seine Verpflichtungen nicht geregelt, so ist sie berechtigt, gegen den früheren Nutzer ein Verfahren zur Einforderung rückständiger Gebühren und zwar ausschließlich für das Seefahrzeug einzuleiten, das sich in der Marina an einem von der Marina gemäß dem vorhergehenden Absatz zugewiesenen Liegeplatz befindet.

Es gilt, dass der Nutzer von der Vertragsauflösung ordentlich in Kenntnis gesetzt worden ist, wenn ihm an die E-Mail-Adresse, die er selbst der Marina bekannt gegeben hat, von der Marina eine Erklärung über die Auflösung des Vertrags über die Nutzung eines Liegeplatzes, samt einer Abrechnung aller bis zum betreffenden Zeitpunkt angefallenen Kosten zugesandt wurde.

Es gilt, dass die Marina von der Auflösung des Vertrags über die Nutzung eines Liegeplatzes seitens des Nutzers ordentlich in Kenntnis gesetzt worden ist, wenn die Mitteilung an die E-Mail-Adresse der Marina zugestellt wurde, die als E-Mail-Adresse für die Kommunikation bekannt gegeben wurde. Dies entbindet den Nutzer jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Begleichung von Gesamtkosten, die der Marina angefallen sind.

Im Falle der Feststellung eines Grundes für die Vertragsauflösung kann die Marina eigenständig die Begründetheit dieser Gründe erwägen, und in diesem Fall nach ihrem billigen Ermessen das Seefahrzeug auf einen anderen entsprechenden Liegeplatz verlegen.

Die Marina erwirbt das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Seefahrzeug und Ausrüstung, und zwar für alle unbeglichenen Forderungen aufgrund erbrachter Leistungen und aufgrund von Maßnahmen, die auf Kosten des Dauerliegeplatznutzers unternommen wurden, für Forderungen aus Schadensersatz und für sonstige Forderungen, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der gültigen Hafensordnung der Marina Punat entstanden sind. Der Liegeplatznutzer stimmt zu, dass die Marina ohne weiteren Antrag und Genehmigung in den genannten Fällen ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an Seefahrzeug in Anspruch nehmen kann. Die Marina kann nach eigenem Ermessen beschließen, das Seefahrzeug zum Schutz ihrer Forderungen an Land zu verlegen. Der Liegeplatznutzer übernimmt alle dadurch neu entstandenen Kosten.

Haftung für Schäden an Seefahrzeug und Ausrüstung

Artikel 11

In jedem Fall kann die Haftung der Marina im einzelnen Schadensfall den Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR, Gegenwert in Kuna, nicht überschreiten, außer wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Marina verursacht wurde.

III. TRANSITLIEGEPLATZ IN DER MARINA

Vertrag über die Nutzung eines Transitliegeplatzes

Artikel 12

Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines Transitliegeplatzes ist die Dienstleistung der Nutzung eines Transitliegeplatzes in der Marina. Der Vertrag über die Nutzung eines Transitliegeplatzes ist ein Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit; er kann mindestens einen (1) Tag, und höchstens sechs (6) Monate dauern. Seine Laufzeit richtet sich nach der Anzahl von Tagen, an denen das Seefahrzeug tatsächlich am Liegeplatz vertäut war.

Die Leistung der Nutzung des Transitliegeplatzes wird aufgrund eines informellen Vertrags erbracht, der in dem Zeitpunkt als abgeschlossen gilt, in dem das Seefahrzeug in die Marina einläuft und am Liegeplatz der Marina vertäut wird. Dadurch akzeptiert der Nutzer der Dienstleistung eines Transitliegeplatzes diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze ohne die Möglichkeit, diese zu ändern. Der Nutzer des Transitliegeplatzes ist die Person, die sich zum Zeitpunkt der Nutzung des Transitliegeplatzes in Besitz des Seefahrzeugs befindet.

Die Marina legt den Transitliegeplatz für einzelne Seefahrzeuge laut Hafenordnung der Marina Punat und ihrem Liegeplatzplan fest, abhängig von der Verfügbarkeit von Transitliegeplätzen zum Zeitpunkt der Ankunft des Seefahrzeugs in der Marina, und zwar derart, dass bei angekündigter Ankunft des Seefahrzeugs in der Marina ein Matrose der Marina das Seefahrzeug empfängt und ihm einen Liegeplatz zuweist.

Wenn das Seefahrzeug in der Marina anlegt und am Liegeplatz vertäut wird, ist der Seefahrzeugnutzer verpflichtet, der Marina die Seetüchtigkeitsbescheinigung für das Seefahrzeug (bzw. ein entsprechendes Dokument, das das Auslaufen des Seefahrzeugs ermöglicht) zu übergeben.

Verpflichtungen der Marina

Artikel 13

Die Marina stellt dem Nutzer der Dienstleistung des Transitliegeplatzes einen Liegeplatz zur Verfügung, der in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag, soweit dieser abgeschlossen wurde, der Preisliste und der Hafenordnung der Marina Punat festgelegt wurde.

Die Marina verpflichtet sich, dem Nutzer des Transitliegeplatzes vorschriftsmäßig instand gehaltene und standardmäßig ausgestattete Sanitäreanlagen und die für die Nutzer bestimmte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Marina verpflichtet sich, die vom Liegeplatznutzer übernommenen Schiffsunterlagen aufzubewahren. Sie ist berechtigt, die Unterlagen solange zu behalten, wie sich das Seefahrzeug in der Marina befindet und bis die Rechnung für die erbrachte Leistung des Transitliegeplatzes zur Gänze beglichen wurde.

Verpflichtungen des Transitliegeplatznutzers

Artikel 14

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- a) die Gebühr für die Nutzung des Liegeplatzes in der Marina laut aktueller Preisliste zu entrichten, und zwar unmittelbar nach Ausstellung der Rechnung durch die Marina, in jedem Fall spätestens vor dem Verlassen der Marina;
- b) das Seefahrzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters aufzubewahren und für die Instandhaltung des Seefahrzeugs Sorge zu tragen, solange sich das Seefahrzeug am Liegeplatz in der Marina befindet;
- c) das Seefahrzeug mit Brandschutzausrüstung auszustatten, die auf dem Seefahrzeug selbst effizient eingesetzt wird;
- d) die Bilge mit einem Öko-Schwamm oder einer ähnlichen Einrichtung auszustatten, die Verunreinigungen einsammelt, die infolge technischer Defekte oder unzulänglicher Instandhaltung des Seefahrzeugs entstehen können und die durch das Entleerungssystem der Bilge unmittelbar ins Meer gelangen können;
- e) verlässt er das Seefahrzeug am Liegeplatz, hat er die bewegliche Ausrüstung des Seefahrzeugs und die persönlichen Gegenstände der Crew und der Insassen in einem Innenraum des Seefahrzeugs gut verschlossen aufzubewahren;
- f) das Seefahrzeug mit angemessenen Befestigungsleinen und Fendern sowie einer guten Plane auszustatten;

- g) das Seefahrzeug und die Ausrüstung gegen Risiko der Haftung des Seefahrzeugnutzers für Schäden an Dritte und an ihrem Vermögen zu versichern, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung des Seefahrzeugnutzers. Die Versicherung muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Transitliegeplatzes aufrecht erhalten bleiben, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen wurde oder nicht.
- h) die Marina über jede Änderung seiner E-Mail-Adresse zu informieren; die Nachrichten der Marina, die an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Liegeplatznutzers geschickt wurden, gelten als ordentlich zugestellt;
- i) Marina über jede Änderung von Telefonnummern zu benachrichtigen, unter denen mit dem Liegeplatznutzer in Notfällen Kontakt aufgenommen werden kann; die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn es möglich gewesen wäre, mit dem Nutzer über die im Vertrag, soweit dieser abgeschlossen wurde, genannte bzw. vom Nutzer der Marina bei der Anmeldung des Seefahrzeugs bekannt gegebene Telefonnummer Kontakt aufzunehmen;
- j) die Ankunft des Seefahrzeugs der Marina telefonisch oder per Funk (Kanal 17) anzukündigen;
- k) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gültige Hafensordnung der Marina Punat zu beachten.

Dem Nutzer eines Liegeplatzes in der Marina ist es untersagt:

- a) den Liegeplatz an Dritte weiter zu vermieten;
- b) Teile des Hafens, der Objekte, Seefahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich innerhalb bzw. auf dem in Besitz der Marina stehenden Gelände befinden, zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, es sei denn, für eine solche Tätigkeit wurde ggf. ein Sondervertrag mit der Marina geschlossen;
- c) an der Ausrüstung und den Installationen der Marina jedwede Änderungen oder Umbauten vorzunehmen;
- d) Hinweisschilder oder Werbung anzubringen, es sei denn, er hat dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Marinavorstandes.

Die Marina erwirbt das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Seefahrzeug und Ausrüstung, und zwar für alle unbeglichenen Forderungen aufgrund erbrachter Leistungen und aufgrund von Maßnahmen, die auf Kosten des Transitliegeplatznutzers unternommen wurden, für Forderungen aus Schadensersatz und für sonstige Forderungen, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der gültigen Hafensordnung der Marina Punat und dem positiven Recht der Republik Kroatien entstanden sind. Der Liegeplatznutzer stimmt zu, dass die Marina ohne weiteren Antrag und Genehmigung in den genannten Fällen ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an Seefahrzeug in Anspruch nehmen kann. Die Marina kann nach eigenem Ermessen beschließen, das Seefahrzeug zum Schutz ihrer Forderungen an Land zu verlegen. Der Liegeplatznutzer übernimmt alle dadurch neu entstandenen Kosten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Maßgebliches Recht, Gerichtsstand und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 15

Das maßgebliche Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dienstleistungsnehmern mit der Marina abgeschlossen werden, ist das kroatische Recht.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Rijeka vereinbart.

Bei Streitigkeiten ist der kroatische Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Die Titel der Abschnitte und Artikel dienen nur zur leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Deutung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die allgemeinen und abschließenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Dienstleistungen der Marina, während die Sonderbestimmungen aus Teil II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur für die entsprechenden Vertragsverhältnisse gelten. Wenn eine Sonderbestimmung den allgemeinen Bestimmungen widerspricht, kommt die Sonderbestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bevorzugt zur Anwendung.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 16

Einseitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind möglich. Die Marina ist in diesem Fall verpflichtet, sie in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer offiziellen Webseite zu veröffentlichen und alle Nutzer von Seefahrzeugen mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten darüber schriftlich, per E-Mail, die die Nutzer von Seefahrzeugen im Vertrag als ihre E-Mail-Adresse für Schriftverkehr angegeben haben, in Kenntnis zu setzen.

Mit Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten diese in Kraft, unabhängig davon, ob die Seefahrzeugnutzer mit einer Rückantwort per E-Mail den Erhalt der E-Mail in irgendeiner Weise bestätigt haben.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen gilt mit dem Vertragsabschluss oder mit der Bezahlung eines weiteren vertraglichen Zeitraums bzw. mit der Fortsetzung der Inanspruchnahme der Leistung zur Unterbringung des Seefahrzeugs, dass der Nutzer die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.

Mit Inkrafttreten dieser geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - R 01-006, AUSGABE 4, vom 01.08.2010 außer Kraft.